

## **Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Prüfung von Rechtsfachwirten/innen**

Aufgrund des § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 02. September 1994 i.V. mit § 11 der Prüfungsordnung von Rechtsfachwirten/innen hat die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Freiburg in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2002 folgende Satzung, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2010, beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung von Rechtsfachwirten/innen Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner/in**

Zur Zahlung der Gebühr ist der/die Prüfungsteilnehmer/in verpflichtet.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr für die Prüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in wird auf € 300.-- festgesetzt.

Bei Teilnahme an einer mündlichen Wiederholungsprüfung bei Befreiung von den schriftlichen Prüfungsfächern wird die Gebühr auf € 150.-- ermäßigt.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

1. Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Handlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags auf Prüfungszulassung entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Rücknahme. Wird der Antrag vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.
2. Die Gebühr ist bei der Antragstellung zu entrichten.

### **§ 5 Auslagen**

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von € 10 zu entrichten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Freiburg, den 2. Juli 2010

*gez. Dr. Krenzler*

(Dr. Krenzler)  
Präsident